

Satzung

des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes vom 30.03.1995

(in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes vom 26.05.1998 und des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes und der Betriebssatzung für den Betrieb Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises vom 01.10.2001 ergebenden Fassung)

Auf Grund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) erläßt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises nachstehende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Des weiteren gelten die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung und dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreisbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,-- € und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 2,50 €.
- (2) Nimmt ein Kreisbrandmeister die Aufgaben des Kreisbrandinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandinspektor; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet.

- (3) Die Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,-- €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt je Ausbildungsstunde 10,50 €.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,-- € und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von je 2,50 €.
- (6) Der Kreisgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,-- €.
- (7) Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,-- €.

Für die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter gilt Abs. 2 entsprechend.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes vom 26.05.1998 und des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes und der Betriebssatzung für den Betrieb Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises vom 01.10.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eisenberg, den 01.10.2001


M a s c h e r
Der Landrat